

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Tagespflegeentgelte

Das Tagespflegeentgelt setzt sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zusammen aus Sachaufwand und Förderleistung.

Qualifikationsstufen	160 Std	560 Std	Sonstige Fachkräfte	Sozialpäd. Fachkräfte
Ab 2017	4,31€	4,49€	5,13€	5,43€
Sachaufwand	1,87€	1,87€	1,87€	1,87€
Förderleistung	2,44€	2,62€	3,26€	3,56€
Es erfolgt eine Kürzung gem. § 4 Abs. 4 der Satzung des Förderleistungsanteils jeweils um 0,10 € bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß den Fördervoraussetzungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP).				

Erläuterungen zu den Qualifikationsstufen siehe auch „Hinweise zu den Richtlinien“ auf der Internetseite der Nieders. Landesschulbehörde (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/tagespflege>)

Es erfolgt eine jährliche Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des jeweiligen Vorjahres.

Stundensätze bei der Betreuung im Haushalt der Eltern: hier wird der Sachkostenaufwand um 20% gekürzt.

Die Sätze in Großtagespflege und bei der Betreuung in Dritten Räumen sind identisch mit denen im eigenen Haushalt. Bei Vertretungskräften wird nur der nachgewiesene Stundenumfang gefördert. Findet die Vertretung in den Räumen der zu vertretenden Tagespflegeperson statt wird auch hier der Sachkostenanteil um 20% gekürzt.

Betreuung über Nacht: Von 20:00 Uhr abends bis 6:00Uhr morgens wird der halbe Stundensatz zu Grunde gelegt.

Fahrtkosten der Tagespflegepersonen werden nicht übernommen. Fahrtzeiten der Tagespflegepersonen können bei nachgewiesener Notwendigkeit als Betreuungszeit anerkannt werden.

Bei angefangenen Stunden wird auf die halbe Stunde aufgerundet.